

**Merkblatt zu Beiträgen zur Hessischen Zahnärzte-Versorgung
für angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte während der gesetzlichen Mutterschutzfrist,
Elternzeit und Stillzeit**

Während der gesetzlichen Mutterschutzfrist (6 Wochen vor der Geburt bis 8 Wochen nach der Geburt) entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung. Sofern Sie nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist Elternzeit geltend machen (maximal bis zu 36 Monate), entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung weiterhin, solange die Voraussetzungen hierfür erfüllt und nicht Dritte zur Beitragsentrichtung verpflichtet sind.

Bitte senden Sie uns zu gegebener Zeit das Formular Elternzeit Mutterschutz ausgefüllt zurück und fügen Sie eine Kopie der Geburtsurkunde bei.

Von der Wiederaufnahme zahnärztlicher Tätigkeit bitten wir uns rechtzeitig zu informieren.

Während der Stillzeit übernimmt Ihr/e Arbeitgeber/in erneut die Beiträge zum Versorgungswerk.

